

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde Zeven
für das Haushaltsjahr 2023
vom 20.12.2022**

Auf Grund des § 112 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	29.833.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	32.382.300,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.151.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.649.700,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.823.600,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.883.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.000.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.223.500,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	39.974.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	42.756.300,00 Euro

Der Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	1.724.000 Euro
	mit Aufwendungen in Höhe von	1.733.000 Euro
		-9.000 Euro
im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von	1.422.000 Euro
	mit Ausgaben in Höhe von	1.221.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.000.000,00 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Wasserwerkes wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 23.856.000,00 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Wasserwerkes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben, durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 48,0 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage für das Vorjahr festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 Euro pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 40.000,00 Euro übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000,00 Euro.

Zeven, den 20.12.2022

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Zeven öffentlich aus.

Zeven, 15.02.2023

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister